

Ausgabe 14/2017 vom 29. März 2017

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, bezüglich der Aufhebung der Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken
- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Tierseuchenrechtliche Anordnung der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, bezüglich der Aufhebung der Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Tierseuchenrechtliche Anordnung

Aufgrund von

- § 41 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), (LVwVfG),
- § 1 Abs. 3 desLandestierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBI. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 desGesetzes vom 28. September 2010 (GVBI. S. 280)

ergeht folgende

tierseuchenrechtliche Anordnung:

I.

Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Germersheim, Ausgabe 34/2016 vom 16. November 2016, wird aufgehoben.

Das Sperrgebiet für das Gebiet der Stadt Wörth und der Ortsgemeinde Jockgrim bleibt unabhängig von dieser Verfügung weiterhin bestehen.

Diese tierseuchenrechtliche Anordnung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt am 30.03.2017 in Kraft.

Diese Anordnung kann bei der Kreisverwaltung Germersheim und beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

III.

Begründung:

Die Lockerung der Regelungen zum Schutz vor der Aviären Influenza (Vogelgrippe) erscheint nach Abwägung aller tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Belange sowie aufgrund einer erneuten Risikoeinschätzung angemessen und vertretbar. Hierbei sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte maßgebend:

- 1. Die Anzahl der gemeldeten HAPAI H5N8 infizierten Wildvögel im Zeitraum von November 2016 bis Februar 2017 ist deutschlandweit zurückgegangen.
- 2. Für den Landkreis Germersheim liegen keine HPAI H5N8-positiven Befunde bei Wildvögeln oder Hausgeflügel vor.

Wichtige Hinweise:

- 1. Die Vorschriften des Bundes zum Schutz vor Aviärer Influenza (Geflügelpest-Verordnung und Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen) sind zu beachten. Hiernach müssen alle Betriebe, ob gewerblich oder privat, u.a. bestimmte Biosicherheitsmaßnahmen einhalten, also insbesondere Schutz von Futter, Einstreu und Gerätschaften von Wildvogelkot, Fernhalten des Hausgeflügels von natürlichen Gewässern sowie Tragen separaten Schuhwerks im Aufenthaltsbereich des Geflügels.
- 2. Der Landkreis Germersheim behält sich für den Fall einer Verschlechterung der Seuchenlage vor, eine Aufstallung für weitere besondere Risikogebiete bzw. das gesamte Kreisgebiet anzuordnen. Im Hinblick darauf sollten Geflügelhalter aus Gründen des Tierschutzes die Voraussetzungen dafür schaffen, um Geflügel für einen längeren Zeitraum in einem Stall oder einer überdachten und besonders gesicherten Auslauf tiergerecht halten zu können.
- 3. Die Kreisverwaltung Germersheim bittet darum, erkrankte oder verendete Wildvögel mit Ausnahme einzelner Singvögel zu melden, damit sie auf Vogelgrippevirus untersucht werden können.
- 4. Beim Auftreten verdächtiger Symptome bei Hausgeflügel wie Teilnahmslosigkeit, Gleichgewichtsstörungen, Atemnot, Augenausfluss oder Durchfall ist umgehend ein Tierarzt hinzuzuziehen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

Germersheim, 29.03.2017

Kreisverwaltung Germersheim Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz

Gez. Dr. Fritz Brechtel Landrat